

Geschäft No. 4392

**Stiftung Tagesheime Allschwil STA –
Ablösung der Leistungsvereinbarung**

Geschäft No. 4259A

**Beantwortung des Postulats der GLP
betreffend «Modernes
Subventionssystem für die Tagesbetreuung»**

Geschäft No. 4290A

**Beantwortung des Postulats der SP-Fraktion
betreffend «Zukunftsvision des Gemeinderates
hinsichtlich der Stiftung Tagesheime Allschwil»**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 13. Februar 2019

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Gespräche zwischen Gemeinde und STA	3
3. Verhandlungslösung	4
4. Zusammenfassung	4
5. Postulat betreffend «Modernes Subventionssystem für die Tagesbetreuung»	5
6. Postulat betreffend «Zukunftsvision des Gemeinderates hinsichtlich der STA»	6
7. Anträge	8

Beilage/n

- Leistungsvereinbarung vom 9./28. Februar 2011

1. Ausgangslage

Am 15. Juni 2016 hat der Einwohnerrat dem Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement zugestimmt. Eltern, die ihr Kind in einem privaten Tagesheim betreuen lassen und die Voraussetzungen gemäss FEB-Reglement vom 15. Juni 2016 erfüllen, haben Anspruch auf Subventionen durch die Gemeinde (= Subjektfinanzierung). Eine Ausnahme bildet die Stiftung Tagesheime Allschwil (nachfolgend «Stiftung» genannt): Mit ihr besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Gemeinde trägt die Kosten der Stiftung mit Ausnahme der Elternbeiträge.

Dem Entscheid des Einwohnerrates zur Einführung des FEB-Reglements ging eine Debatte um die Motion betreffend «Modernes Subventionssystem für die Tagesbetreuung» von Matthias Häuptli, Mario Elser und Jérôme Mollat, GLP, vom 8. Dezember 2015 voraus. Nach Ansicht der Motionäre gibt es keinen Grund, die verschiedenen Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung unterschiedlich zu behandeln und die Stiftung durch eine Leistungsvereinbarung zu privilegieren. In die gegenteilige Richtung zielt das Postulat von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat, SP-Fraktion, betreffend «Zukunftsvision des Gemeinderates hinsichtlich der Stiftung Tagesheime Allschwil» vom 17. Mai 2016: Die Postulanten befürchten mit Einführung des FEB-Reglements die ersatzlose Kündigung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung und eine Gefährdung der Betreuungsplätze in den Tagesheimen der Stiftung.

Der Gemeinderat beabsichtigt mit dieser Vorlage einerseits, die bestehenden Plätze der Stiftung zu sichern und andererseits gleichlange Spiesse für alle Allschwiler Tagesheime zu schaffen. Dazu soll die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Stiftung vom 9./28. Februar 2011 aufgelöst und die Stiftung künftig – wie im FEB-Reglement vorgesehen und bei den privaten Tagesheimen seit 2016 praktiziert – indirekt via Ausschüttung von Subventionen an die Eltern (Subjektfinanzierung) unterstützt werden.

2. Gespräche zwischen Gemeinde und STA

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 hat der Gemeinderat die Stiftung gebeten, bis zum 31. März 2018 einen Reorganisations-Massnahmenplan mit ausgewiesenen Einsparungen und Mehrerträgen vorzulegen. Die Leistungsvereinbarung vom 9./28. Februar 2011 sollte aufgelöst und die Stiftung dem FEB-Reglement sowie dem Reglement über die Bemessung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil unterstellt werden. Der am 9. April 2018 eingereichte Reorganisations-Massnahmenplan wies im Jahr 2019 ein budgetiertes Betriebsdefizit in der Höhe von rund CHF 250'000.- respektive von CHF 150'000.- im Jahr 2020 aus. Für das Jahr 2021 stellte der Massnahmenplan eine ausgeglichene Rechnung in Aussicht. Dennoch forderte der Stiftungsrat noch im Mai 2018 eine langfristige Absicherung mittels Defizitgarantie für die nächsten Jahre in nicht genannter Höhe.

Mit Beschluss vom 23. Mai 2018 entschied der Gemeinderat, mit der Stiftung das Gespräch zu suchen, um eine Auflösung der Leistungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen zu erzielen. Finanzielle Zugeständnisse im Sinne einer Defizitgarantie über das Jahr 2020 hinaus wollte der Gemeinderat vermeiden. Soll die Stiftung dem FEB-Reglement unterstellt und eine Gleichbehandlung mit den anderen Tagesheimen erfolgen, muss sie nach Auffassung des Gemeinderates in die unternehmerische Selbständigkeit entlassen werden, was auch mit der Übernahme unternehmerischer Risiken verbunden ist. Gleichzeitig ist die Stiftung mit ihren aktuell 113 Plätzen für insgesamt rund 240 Kinder der mit Abstand grösste

Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung in Allschwil, den noch dazu eine lange Geschichte mit der Gemeinde verbindet. Die Plätze der Stiftung sollten keinesfalls gefährdet werden. Die Verhandlungen zwischen Gemeinderat und Stiftung fanden zwischen Mai und Oktober 2018 statt.

3. Verhandlungslösung

Der Gemeinderat und die Stiftung konnten sich auf folgende Lösung einigen:

3.1 Auflösung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung der Gemeinde Allschwil mit der Stiftung Tagesheime Allschwil wird per 31. Dezember 2019 im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

3.2 Subventionierung gemäss FEB-Reglement

Die Subventionierung der Stiftung erfolgt per 1. Januar 2020 gemäss FEB-Reglement und Reglement über die Bemessung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 15. Juni 2016. Die Berechnung der Subventionen erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch die Gemeindeverwaltung, Bereich BEK.

3.3 Übernahme der Betriebsdefizite 2019 und 2020

Die Gemeinde übernimmt die budgetierten Betriebsdefizite der Stiftung in der Höhe von max. CHF 250'000.- im Jahr 2019 und von max. CHF 150'000.- im Jahr 2020.

3.4 Verlängerung des Mietvertrags Tagesheim Baslerstrasse

Der Gemeinderat verlängert den Mietvertrag für das Mietobjekt an der Baslerstrasse 255d im jetzigen Zustand zu den gleichen Konditionen vorzeitig um 15 Jahre, d.h. bis zum 31. Mai 2035.

3.5 Einmalige Zahlung per Saldo aller Ansprüche anstelle Defizitgarantie

Anstelle einer langfristigen Absicherung in Form einer Defizitgarantie, wie von der Stiftung ursprünglich gefordert, wird dem Einwohnerrat beantragt, der Stiftung per 1. Januar 2020 eine einmalige Zahlung in der Höhe von CHF 500'000.- per Saldo aller Ansprüche auszus zahlen. Zusammen mit dem Stiftungskapital in der Höhe von CHF 150'000.- erlaubt es dieser einmalige Zuschuss der Stiftung betriebliche Schwankungen auszugleichen. Zudem würde die Stiftung damit mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Die Grundlage für die Höhe des einmaligen Beitrages bildet die Überlegung, dass eine Organisation zumindest über die Mittel in der Höhe der Personalausgaben von drei Monaten verfügen sollte, damit sie bei jeglichem Szenario die Möglichkeit hat, den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Mit der vorgesehenen einmaligen Zahlung der Gemeinde in der Höhe von CHF 500'000.- würde diese Voraussetzung erfüllt.

4. Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der erzielten Verhandlungslösung eine ausgewogene, faire Lösung zu präsentieren, die es ermöglicht, die Angebote der Stiftung auch in Zukunft zu sichern. Mit der Unterstellung der Stiftung unter das FEB-Reglement wird der seit langem gestellten Forderung nach einer Gleichbehandlung aller in Allschwil ansässigen Tagesheime nachgekommen.

Der Stiftungsrat teilt die Meinung des Gemeinderates, dass die Stiftung mit den genannten finanziellen und strukturellen Massnahmen erfolgreich in die Selbständigkeit geführt werden kann. Mit Beschluss vom 13. November 2018 hat er dem obgenannten Verhandlungsergebnis denn auch zugestimmt.

Die erzielte Verhandlungslösung setzt die Zustimmung des Einwohnerrates zur einmaligen Zahlung in der Höhe von CHF 500'000.- per Saldo aller Ansprüche voraus. Sollte der Einwohnerrat seine Zustimmung nicht geben, müssten Neuverhandlungen geführt werden, deren Ausgang völlig offen ist und die eine Lösung weiter hinauszögern würden. Die einseitige Kündigung der Leistungsvereinbarung seitens der Gemeinde wäre zwar möglich, würde jedoch den Fortbestand der Stiftung und ihrer Plätze gefährden und ist deshalb nach Auffassung des Gemeinderates mit Blick auf die Familien, die auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, keine Option.

5. Postulat betreffend «Modernes Subventionssystem für die Tagesbetreuung»

Am 8. Dezember 2015 hat die Grünliberale Partei Allschwil (Matthias Häuptli, Mario Elser und Jérôme Mollat) die Motion betreffend «Modernes Subventionssystem für die Tagesbetreuung» eingereicht. Mit ER-Beschluss vom 24. Februar 2016 wurde entschieden, die zuvor in ein Postulat umgewandelte Motion dem Gemeinderat zur Beantwortung zu überweisen.

«Antrag»

Es seien die Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Tagesbetreuung durch Erlass eines Reglements nach den folgenden Grundsätzen zu regeln:

- *Die Gemeinde leistet Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (§2 FEB-Gesetz) durch Unterstützung der in Allschwil wohnhaften Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Beiträge werden in der Regel direkt an die Einrichtung ausbezahlt.*
- *Das Reglement regelt die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung (Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten usw.), die maximale Höhe der monatlichen Gemeindebeiträge, das massgebliche anrechenbare Einkommen und die Beitragsskala in Abhängigkeit vom anrechenbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.*
- *Die Beiträge werden für die Betreuung in anerkannten Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet. Das Reglement regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen Beiträge für die Kinderbetreuung in Einrichtungen ausserhalb der Gemeinde ausgerichtet werden.*

Begründung

Der Streit zwischen der Gemeinde und der Stiftung Tagesheime um die Umsetzung der bestehenden Leistungsvereinbarung zeigt, dass das jetzige Subventionssystem revisionsbedürftig ist und die finanziellen Verantwortlichkeiten verunklärt. Das von der Gemeinde gestartete Projekt Famex musste abgebrochen und neu gestartet werden. Die Stiftung Tagesheime übt eine Doppelrolle aus, indem sie die Subventionen für ihr eigenes Angebot, aber auch für die Angebote der privaten Tagesheime selber bewilligt. Gleichzeitig wird beanstandet, dass private Tagesheime mit höheren Tagessätzen höher subventioniert würden als die Tagesheime der Stiftung, indem die Subventionen der Gemeinde als Prozentsatz vom Tagessatz ausgerichtet werden.

Im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung besteht ein funktionierender Markt, auf dem ein subventionierter Anbieter (Stiftung Tagesheime Allschwil) mit privaten Anbietern (private Tagesheime, Tagesfamilien) konkurriert. Die Qualitätssicherung ist dadurch gewährleistet, dass alle Tagesheime und Tagesfamilien einer strengen Aufsicht durch den Kanton unterstellt sind. Es besteht kein Grund

mehr, die verschiedenen Anbieter unterschiedlich zu behandeln und die Stiftung Tagesheime Allschwil durch eine Leistungsvereinbarung zu privilegieren. Die Motion zielt darauf ab, dass stattdessen den Eltern ein einkommensabhängiger Beitrag an die Kosten der Tagesbetreuung ausgerichtet wird, unabhängig davon, in welcher anerkannten Einrichtung ihre Kinder betreut werden. Dadurch müssen keine Budgets der Leistungserbringer mehr geprüft und genehmigt werden. Es werden gleich lange Spiesse für alle Anbieter geschaffen und der Wettbewerb gefördert».

Stellungnahme Gemeinderat

Mit dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) und dem Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge vom 15. Juni 2016 hat die Gemeinde Allschwil eine Rechtsgrundlage zur Gewährung von Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung erhalten. In Allschwil wohnhafte Eltern haben seither entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung. §9 Abs. 6 FEB-Reglement sieht vor, dass die Beiträge auf Gesuch der Betreuungsinstitution und mit schriftlichem Einverständnis der Anspruchsberechtigten direkt mit den Betreuungsinstitutionen abgerechnet werden können.

Die Reglemente regeln u.a. die Anspruchsvoraussetzungen (Niederlassung in Allschwil / Erwerbstätigkeit, soziale Indikation, Massnahmen der Aus- und Weiterbildung und der beruflichen Eingliederung, §3 FEB-Reglement), den Umfang der Anspruchsberechtigung (§4 FEB-Reglement), die maximalen Subventionsbeiträge pro Betreuungsstunde (§6 FEB-Reglement) sowie die Abstufungen der Subventionen nach Einkommen (§7 FEB-Reglement).

Die Beiträge werden für die Betreuung in Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil stehen, sowie an Tagesheime mit Bewilligung ausgerichtet (§2 Abs. 1a) und 1b)).

Für den Frühbereich muss sich der Betreuungsort in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt oder im Bezirk Dorneck (SO) befinden (§2 Abs. 2 FEB-Reglement), für den Primarschulbereich in Allschwil (§2 Abs. 2 FEB-Reglement).

Stimmt der Einwohnerrat der unter Abschnitt 3 genannten Verhandlungslösung zu, werden die Subventionen der Familien, die ihr Kind in einem Tagesheim der Stiftung betreuen lassen, per 1. Januar 2020 vom Bereich BEK berechnet und ausbezahlt werden. Das FEB-Reglement sieht keine prozentuale Bindung an die Kosten des Tagesheimes vor. Die Höhe der Subventionen richtet sich vielmehr nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Die Forderung nach Gleichbehandlung aller Tagesheime ist damit in jeder Hinsicht erfüllt.

Gemeinderat und Stiftungsrat sind überzeugt, dass mit dieser Lösung die erwähnten Meinungsverschiedenheiten um die Leistungsvereinbarung beseitigt sind.

6. Postulat betreffend «Zukunftsvision des Gemeinderates hinsichtlich der Stiftung Tagesheime Allschwil»

Am 17. Mai 2016 hat die Sozialdemokratische Partei Allschwil (Patrick Lautenschlager und Niggi Morat) das Postulat betreffend «Zukunftsvision des Gemeinderates hinsichtlich der Stiftung Tagesheime Allschwil» eingereicht. Der Einwohnerrat hat das Geschäft mit Beschluss vom 21. Juni 2017 an den Gemeinderat überwiesen.

«Antrag

- 1) *Wir bitten den Gemeinderat den Einwohnerrat zu informieren, wie die zukünftige Zusammenarbeit mit der STTA aussehen soll, bevor die aktuelle Vereinbarung gekündigt wird oder spätestens vor dem nächstmöglichen Kündigungsstermin.*
- 2) *Wir bitten den Gemeinderat, ebenfalls vor einer allfälligen Kündigung, ein Konzept zu erstellen, wie trotz Subjektfinanzierung die drei Ausbildungsplätze und Notplätze in Allschwil weiterhin garantiert werden können.*
- 3) *Wir bitten den Gemeinderat, die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der STTA bis Ende 2018 zu verlängern und Zeit zu schaffen, die aktuellen Fragen rund um die STTA in Zusammenarbeit mit der STTA zu lösen.*

Begründung

Mit den heute zu besprechenden Reglementen zur Familienergänzenden Kinderbetreuung wird die Subjektfinanzierung eingeführt.

Für die Stiftung Tagesheime Allschwil (STTA) könnte eine Subjektfinanzierung enorme finanzielle Probleme bringen, wenn der Gemeinderat die aktuelle Vereinbarung ersatzlos kündigt und künftig einzig die Subjektfinanzierung nach neuem Reglement gelten würde. Dadurch sind auch die Plätze der rund 130 den von ihr betreuten Kinder gefährdet. Welche Probleme es für deren Eltern ergeben könnte, ist im Moment nicht abzuschätzen.

Aus der Erfahrung der Krise mit den Tagesmüttern ist es notwendig, dass die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Damit die Gemeinde sich nicht in einen Zugzwang setzt, ohne bestehende Reglemente und Strategien Verträge zu kündigen oder gekündigt zu bekommen.

Das Postulat ist dringlich zu erklären, damit das Postulat an der heutigen ER-Sitzung an den Gemeinderat überwiesen werden kann. Nur so kann der Einwohnerrat den Gemeinderat beauftragen, erst eine Strategie zur Sicherung der 130 Betreuungsplätze bei der Stiftung Tagesheime zu erstellen, da der nächstmögliche Kündigungsstermin für die bestehende Leistungsvereinbarung bereits im Juni 2016 per Ende 2016 gekündigt werden könnte».

Stellungnahme Gemeinderat

Mit der Unterstellung der Stiftung unter das FEB-Reglement geht ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung einher. Die Unterstützung der Stiftung erfolgt künftig indirekt über Beiträge, die die Eltern zugute haben. Damit werden gleich lange Spiesse für alle Allschwiler Tagesheime geschaffen. Die strategische und operative Verantwortung für den Betrieb geht mit der Kündigung der Leistungsvereinbarung vollends an die Stiftung über.

Beantwortung der Fragen

- 1) Künftige Zusammenarbeit mit der Stiftung

Die künftige Zusammenarbeit mit der Stiftung erfolgt wie bei den privaten Tagesheimen ebenfalls auf der Basis des FEB-Reglements und damit der Subjektfinanzierung.

- 2) Konzept zur Garantie der Ausbildungs- und Notplätze

Die Stiftung wird selbstverständlich auch in Zukunft Ausbildungsplätze bereitstellen können. Nach Auffassung des Gemeinderates ist es nicht sinnvoll, Notfallplätze bei einem einzelnen Anbieter einzukaufen. Erstens ist das Angebot an Plätzen auf dem Platz Allschwil insgesamt grösser als noch vor einigen Jahren. Zweitens erweisen sich in der Praxis auch private Tagesheime und Tagesfamilien als sehr flexibel, wenn es darum geht, ein Kind in einer Notsituation oder sehr kurzfristig aufzunehmen.

- 3) Verlängerung der geltenden Leistungsvereinbarung bis Ende 2018

Die Leistungsvereinbarung soll per Ende 2019 aufgelöst werden.

7. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

- 1) Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Tagesheime Allschwil STA vom 9./28. Februar 2011 per 31. Dezember 2019 im gegenseitigen Einvernehmen auflöst.
- 2) Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass a) die Subventionierung der Stiftung per 1. Januar 2020 nach den Vorgaben des FEB-Reglements und des Reglements über die Bemessung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 15. Juni 2016 erfolgt und dass b) die Berechnung und Ausschüttung der Subventionen ab diesem Zeitpunkt von der Gemeindeverwaltung, Bereich BEK, vorgenommen wird.
- 3) Der Einwohnerrat nimmt die Übernahme der budgetierten Betriebsdefizite der Stiftung Tagesheime Allschwil STA in der Höhe von max. CHF 250'000.- im Jahr 2019 und von max. CHF 150'000.- im Jahr 2020 zur Kenntnis.
- 4) Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass der Mietvertrag für die Räumlichkeit an der Baslerstrasse 255d im jetzigen Zustand zu den bisherigen Konditionen vorzeitig um 15 Jahre, d.h. bis zum 31. Mai 2035, verlängert wird.
- 5) Der Einwohnerrat genehmigt eine einmalige Zahlung an die Stiftung Tagesheime Allschwil in der Höhe von CHF 500'000.- per Saldo aller Ansprüche per 1. Januar 2020.
- 6) Das Postulat No. 4259 betreffend «Modernes Subventionssystem für die Tagesbetreuung» (ER-Geschäft 4259) wird als erledigt abgeschrieben.
- 7) Das Postulat No. 4290 betreffend «Zukunftsvision des Gemeinderates hinsichtlich der Stiftung Tagesheime Allschwil» (ER-Geschäft 4290) wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill

Orig.

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Einwohnergemeinde Allschwil

vertreten durch **Dr. Anton Lauber**, handelnd als Gemeindepräsident, sowie **Sandra Steiner**, handelnd als Gemeindeverwalterin,

(im Folgenden: die **Gemeinde**)
als **Leistungsbestellerin**

und

der Stiftung Tagesheime Allschwil

vertreten durch **Markus Rohrbach**, handelnd als Präsident des Stiftungsrates, sowie **Peter Kury**, handelnd als Geschäftsleiter

(im Folgenden: die **STTA**)
als **Leistungserbringerin**

betreffend

das Tagesheim Baslerstrasse

und

das Tagesheim Bruckerhaus

(im Folgenden: die **Dienstleistungen**)

1. Kapitel: Allgemeines

1. Ausgangslage

In der Absicht, eine fachgerechte und bedarfsorientierte familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder anzubieten und zu gewährleisten, treffen die Gemeinde als Auftraggeberin und die „Stiftung Tagesheime Allschwil“ als Auftragnehmerin und Trägerin der Tagesheime „Tagesheim Bruckerhaus“ und „Tagesheim Baslerstrasse“ folgende Leistungsvereinbarung:

- 1.1 Die Parteien vereinbaren das Erbringen von Dienstleistungen durch die STTA nach Massgabe der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
- 1.2 Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der STTA und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche und weitere Grundlagen / Verbindlichkeiten

- De lege ferenda: Änderung des Bildungsgesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) im Schulbereich sowie FEB-Gesetzesentwurf Frühbereich (Vorlage des Regierungsrates an den Landrat vom 3. November 2009 [Landratsgeschäfte 2009/313 u. 314]);
- Empfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS);
- Vorgaben der Fachstelle für Sonderschulung Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft;
- Gewohnheitsrecht.
- Reglement für die Tagesheime der Stiftung Tagesheime Allschwil.

2. Kapitel: Ziele, Aufgaben und Leistungen der STTA

3. Ziele

- 3.1 Ziel der STTA ist die Errichtung und der Betrieb von Tagesheimen in Allschwil. Die Tagesheime dienen der Betreuung von Kindern, in der Regel im Alter zwischen drei Monaten und 13 Jahren, welche zufolge Erwerbstätigkeit beider bzw. der alleinerziehenden Elternteile oder aus anderen Gründen tagsüber nicht in der Familiengemeinschaft betreut werden können.

4. Aufnahmekriterien

- 4.1 Aufgenommen werden Kinder, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- a) Die Eltern sind erwerbstätig, in Ausbildung, beim RAV zum Bezug von Leistungen angemeldet oder es liegt ein Härtefall vor, und
 - b) haben entweder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Allschwil oder gehen in Allschwil einer Erwerbstätigkeit nach.
- 4.2 Der Entscheid, ob ein Härtefall gemäss Ziff. 4.1 lit.a vorliegt, liegt beim Stiftungsrat STTA.
- 4.3 Es ist der Heimleitung vorbehalten, über Aufnahme, Gruppenteilung und Aufenthalt eines Kindes im Tagesheim zu entscheiden.

3. Kapitel: Personelles

5. Grundsätze Personal

- 5.1 Die STTA beschäftigt den Aufgaben entsprechend ausgebildetes, fachlich und sozial kompetentes Personal (Kleinkinderzieherinnen/Kleinkinderzieher, Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen).
- 5.2 Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 5.3 Sie pflegt den Kontakt zu den Berufsschulen und stellt entsprechende Praktikums- und Lehrstellen zur Verfügung.

6. Anstellungsbedingungen

- 6.1 Die STTA ist für ihr Personalwesen verantwortlich.
- 6.2 Die Anstellungsbedingungen sowie das Lohnsystem der STTA orientieren sich am Personalrecht der Gemeinde Allschwil.
- 6.3 Die STTA trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne der Artikel 2ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau.

4. Kapitel: Leistungen der Gemeinde / Finanzielles

1. Abschnitt: Gemeinde

7. Unterstützungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die STTA bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere die Funktionen der politischen Interessenvertretung.

2. Abschnitt: Finanzielles

8. Ausgangslage

Die Einnahmen der STTA setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Leistungen
- Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Freiwilligen Zuwendungen

9. Elternbeiträge

- 9.1 Die Gemeinde setzt die Ansätze für die Betreuung pro Kind und Tag jeweils 3-jährlich bis zum 31. August des turnusgemässen Vorjahres fest. Die Ansätze werden im Anhang definiert. Sollte es wider Erwarten zu einer aussergewöhnlichen Erhöhung des Vollkostenansatzes kommen, kann die Gemeinde schon vor Ablauf der drei Jahre eine Regulierung des Ansatzes verlangen.
- 9.2 Die STTA stellen den Eltern gestützt auf die jeweils geltenden Ansätze Rechnung für die Betreuung ihrer Kinder.
- 9.3 Haben die betreuten Kinder in Allschwil Wohnsitz, so werden die Elternbeiträge gestützt auf den Subventionsschlüssel der Gemeinde berechnet. Subventionen erhalten nur Eltern, welche in Allschwil wohnhaft sind.
- 9.4 Die Elternbeiträge werden von der Geschäftsleitung der Stiftung Tagesheime Allschwil verfügt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Einsprache bei der Geschäftsleitung erhoben werden. Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Allschwil Beschwerde erhoben werden.
- 9.5 Der Subventionsschlüssel gemäss Anhang 3 ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. Finanzierungsbeiträge der Gemeinde

Die Gemeinde leistet einen Beitrag pro abgerechnete Betreuungsstunde. Dieser Beitrag berechnet sich aus der Differenz des Elternbeitrages und den vom Gemeinderat genehmigten Vollkosten.

Die Berechnung der Vollkosten erfolgt auf der Basis des bis spätestens am 15. Juni des Vorjahres eingereichten Budgets. Das Budget ist dem Gemeinderat mit Erläuterungen und Grundlagen einzureichen.

11. Abrechnungs- und Zahlungsmodus

- 11.1 Die Gemeinde leistet der STTA quartalsweise im Voraus Akontozahlungen auf der Basis eines von der STTA bis am 15. Dezember des Vorjahres eingereichten Liquiditätsplans.
Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Differenz zwischen den effektiven Beiträgen gemäss Ziffer 11 und den Akontozahlungen gemäss Ziffer 13 ausgeglichen. Die STTA teilt die provisorische Differenz der Gemeinde bis am 28. Februar mit.

Die Berechnung des effektiven Beitrages der Gemeinde erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Jahresrechnung. Die STTA reicht der Gemeinde bis spätestens am 31. März des Folgejahres folgende Unterlagen ein:

- Jahresrechnung mit Prüfbericht einer externen, professionellen Revisionsstelle und Genehmigungsbeschluss des Stiftungsrates.
- Finanzielle Kennzahlen (Stundenstatistik, Statistik der Elternbeiträge)

- 11.2 Die Ausgleichszahlung der Differenz zwischen Akontozahlungen und effektiven Beiträgen erfolgt innert 60 Tagen seit Einreichung der Unterlagen.

5. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Aufgaben der STTA

12. Pädagogischer Auftrag

Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüfen die Tagesheime die Wirkung und Effizienz der Arbeitsprozesse sowie die Zufriedenheit der Kunden und Mitarbeitenden mittels:

- 12.1 regelmässiger Standortbestimmungen (standardisierte und dokumentierte Gespräche mit den Eltern oder deren Vertretern),
- 12.2 jährlicher Mitarbeitergespräche,
- 12.3 Supervisionen/Fallbesprechungen,
- 12.4 Vernetzung mit anderen Fachstellen (Erziehungsberatung, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kindergarten, Ärzte, Soziale Dienste und andere Tagesbetreuungsstätten (Benchmarking).

Diese Massnahmen sind konzeptionell zu verankern.

Der Jahresbericht gibt Aufschluss über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung.

13. Buchführungspflicht

Die STTA führt ihre Bücher ordnungsgemäss nach Massgabe der Bestimmungen von Artikel 957ff. OR.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Gemeinde

14. Einsichtsrecht

Vertreter der Kontroll- und Aufsichtsorgane der Gemeinde sind berechtigt, zwecks Kontrolle der Vertragserfüllung durch die STTA und in Absprache mit deren Organen, Einsicht in alle dazu erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Die Gemeindevertreter haben dabei den Persönlichkeitsschutz aller involvierten Personen zu gewährleisten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

15. Feststellen einer Leistungsstörung

- 15.1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine oder beide anderen Vertragsparteien ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen, hat sie diese sofort schriftlich an ihre Pflichten zu erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung zu setzen.
- 15.2 Die Vertragsparteien einigen sich soweit erforderlich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

16. Finanzierungswirksame Leistungsstörungen

Erbringt die STTA wesentliche, ihr aufgrund der vorliegenden Vereinbarung obliegende Dienstleistungen aus Gründen, die sie selbst schuldhaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise, so steht der Gemeinde das Recht auf angemessene Kürzung bzw. Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge gemäss Ziffer 12.1 hiavor zu.

2. Abschnitt: Konfliktregelung

17. Verhandlungspflicht

- 17.1 Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Parteien zur Verhandlung verpflichtet.
- 17.2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 17.3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) beschreiten.

18. Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

7. Kapitel: Vertragsdauer und Vertragsauflösung

19. Vertragsdauer

- 19.1 Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 22 hiernach wird sie fest und für alle Parteien unkündbar mindestens bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- 19.2 Auf das Ende der festen Vertragsdauer kann die Leistungsvereinbarung von der Gemeinde und/oder von der STTA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden, erstmals somit per 31. Dezember 2014.
- 19.3 Die STTA nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

20. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 20.1 Bei schwerwiegender Pflichtverletzung kann die vorliegende Leistungsvereinbarung nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung im Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsfall von jeder Partei auch während der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt werden.
- 20.2 Eine solch ausserordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn:
- a) die Leistungen gemäss Ziffer 1 + 2 fortfolgende hiervor trotz gemäss Ziffer 17 und 19 hiervor vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbracht werden;
 - b) wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden;
 - c) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - d) die Sozialabgaben nicht bezahlt werden;
 - e) eine Partei zahlungsunfähig geworden ist;
 - f) vertragswesentliche Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton massgeblich geändert werden;
 - g) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus Gründen, die die andere Partei bzw. die anderen Parteien zu vertreten hat/haben, objektiv unzumutbar ist. In diesem Fall kann die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Jahresende gekündigt werden.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

21. Anhang

- 21.1** Die im jeweiligen, aktuellen Anhang definierten Leistungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- 21.2** Sie können mit Einverständnis aller Parteien unter Einhaltung der Schriftform jederzeit geändert werden. Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil delegiert dem Gemeinderat Allschwil die Vertragskompetenz über den Anhang.
- 21.3** Die Regelungen des Anhangs dürfen dem Inhalt des Hauptvertrages nicht widersprechen, nicht über dessen Regelungsgehalt hinausgehen oder dessen Anwendung vereiteln. Sie sind im Sinne des Hauptvertrages auszulegen und zu interpretieren.

22. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung, mit eingeschlossen eine Änderung oder Aufhebung der vorliegenden Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Parteien in Schriftform. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung können durch konkludentes Verhalten nicht geändert werden.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig oder nichtig sein oder sollten notwendige Regelungen fehlen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallenden bzw. fehlenden Bestimmungen sollen als ersetzt gelten durch Bestimmungen, welche den ursprünglich angestrebten Zweck der Vereinbarung in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklichen.

24. Ausfertigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei übernimmt ein originales und durch beide Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Für die Stiftung Tagesheime Allschwil

Allschwil, den 28. Februar 2011



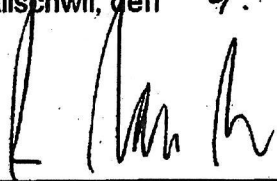
Präsident des Stiftungsrates



Geschäftsleiter

Für die Einwohnergemeinde Allschwil

Allschwil, den 9. Februar 2011



Gemeindepräsident



Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom 24. November 2010 (GRB 704/2010)

Genehmigt durch den Einwohnerratsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom 15. Dezember 2010 (Geschäft No. 3969)

ANHANG 1

1. Definitionen

1.1 Öffnungszeiten			
Die umschriebenen Leistungen werden zeitlich wie folgt sichergestellt			
		tagsüber, von... bis...	
Montag - Freitag		06:30 – 18:00	
Samstag, Sonntag		Kein Angebot	
1.2 Betriebsferien			
Die Tagesheime sind während den Schulsommerferien zwei Wochen geschlossen.			
1.3. Umfang des Betreuungsangebotes:			
Die Tagesheime betreuen die Kinder ganz- oder halbtags. Es ist in der Regel eine Mindestbetreuungszeit von 40% vorzusehen.			
Es stehen folgende Angebote zur Verfügung:			
Ganztagesbetreuung	von 06.30 bis 18.00	11.5 Stunden	100%
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	von 06.30 bis 12.00	5.5 Stunden	50%
oder	von 14.00 bis 18.00	4 Stunden	
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	von 06.30 bis 14.00	7.5 Stunden	70%
oder	von 11.30 bis 18.00	6.5 Stunden	
→ Mittagstisch in Ausnahmefällen	von 11.30 bis 14.00	2.5 Stunden	50%
1.4 Vollzeitplätze:			
Mit aktuell 70 Plätzen (Tagesheim Bruckerhaus mit 30 Plätzen in drei Gruppen und Tagesheim Baslerstrasse mit 40 Plätzen in vier Gruppen).			
1.5 Betreuungstage/Auslastung:			
Es ist eine Belegung von mindestens 90% anzustreben.			
Grundlage: Anzahl Öffnungstage x Volltagesplätze, davon 90%.			

1.6 Kostgeldberechnungsschlüssel

Id	Jahreslohn**		Monatslohn**		Ganztages- satz in Fr.
	von	bis	von	bis	
1		27384	1	2282	5.84
2	27396	30792	2283	2566	6.99
2	30804	34224	2567	2852	8.19
3	34236	37644	2853	3137	9.34
4	37656	41064	3138	3422	10.49
5	41076	44496	3423	3708	11.64
6	44508	47916	3709	3993	12.79
7	47928	51336	3994	4278	13.94
8	51348	54756	4279	4563	15.09
9	54768	58188	4564	4849	16.24
10	58200	61608	4850	5134	17.39
11	61620	65028	5135	5419	18.54
12	65040	68460	5420	5705	19.69
13	68472	71880	5706	5990	20.84
14	71892	75300	5991	6275	21.99
15	75312	78720	6276	6560	23.14
16	78732	82152	6561	6846	24.29
17	82164	85572	6847	7131	25.44
18	85584	88992	7132	7416	26.59
19	89004	92424	7417	7702	27.74
20	92436	95844	7703	7987	28.89
21	95856	99264	7988	8272	30.04
22	99276	102684	8273	8557	31.19
23	102696	106116	8558	8843	32.34
24	106128	109536	8844	9128	33.49
25	109548	112956	9129	9413	34.64
26	112968		9414		35.79

Mittagessen*	12.00
Reservation	6.00
Reservation 1/2-Tag	3.00

* Die Kosten für die Mittagessen sind im neuen Tarif fix.

** Lohn Berechnung Reglement (Bruttolohn mit allen Zulagen)

verabschiedet vom Stiftungsrat 14.06.2010

Struktur der Kostgeldberechnung

Das Kostgeld wird nach einem Tagessatz berechnet. Der Vollkostensatz beträgt Fr. 110.40, wovon Fr. 98.60 als Maximalsatz verrechnet werden.

Die Einkommen berechnen sich von Fr. 112'968 bis Fr. 2'282 in 26 Stufen.

Das Kostgeld für halbtags ohne Mittagessen wird mit 50% verrechnet.

Das Kostgeld für halbtags mit Mittagessen wird mit 70% verrechnet.

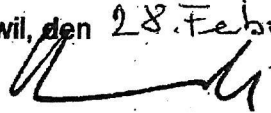
Diese Kosten werden bei 2 und mehr Kinder um 15% reduziert.

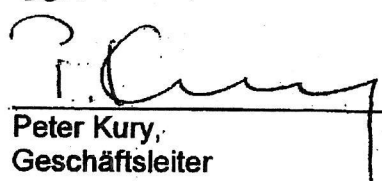
Das Kostgeld für den Mittagessch beträgt Fr. 12.00 und ist fix (keine Reduktionen).

Die Kosten für Reservationen betragen Fr. 6.00 ganzer Tag und Fr. 3.00 halber Tag.

Stiftung Tagesheime Allschwil

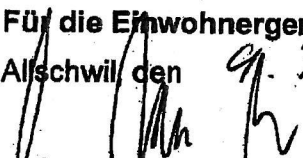
Allschwil, den 28. Februar 2011


Markus Rohrbach,
Präsident des Stiftungsrates


Peter Kury,
Geschäftsleiter

Für die Einwohnergemeinde Allschwil

Allschwil, den 9. Februar 2011


Dr. Anton Lauber,
Gemeindepräsident


Sandra Steiner,
Gemeindeverwalterin